

## **Grundlagen der Trainerhaftung – Informationen zum Strafverfahren gegen zwei Fußballtrainer des SV Fautenbach wegen fahrlässiger Tötung eines 12-jährigen Jungen bei einem Badeunfall im August 2011**

Das Verfahren vor dem Amtsgericht Achern gegen zwei Jugendtrainer des SV Fautenbach wegen fahrlässiger Tötung eines 12-jährigen Jungen hat in den vergangenen Wochen die Öffentlichkeit eingenommen und teilweise zu heftigen Diskussionen geführt. Im Zusammenhang mit dem Urteil des Richters Tröndle am Amtsgericht Achern und dessen Ausführungen bei der Begründung des Urteils sind auch leider rund um das Ehrenamt, die Trainertätigkeit und die Jugendarbeit generell zahlreiche Fragen und Unruhen entstanden. Auch die in der Presse veröffentlichten Stellungnahmen aus dem Umfeld des Fußballverbandes sorgten nur noch für zusätzliche Irritationen.

Der tragische Unglücksfall ereignete sich wie folgt: Die beiden hauptverantwortlichen D-Jugendtrainer entschlossen sich am 22.08.2011, statt des um 18.00 Uhr angesetzten Trainings wegen der hochsommerlichen Temperaturen einen Dauerlauf an einen Baggersee zu machen. Man überlegte noch kurz, an einen „Badesee“ zu laufen, entschied sich aber dann aufgrund von Bauarbeiten an der Autobahnanschlussstelle Achern mit den Kindern an den Petersee zu laufen. Das Baden in diesem See ist verboten. Vor dem Baden wurden alle Kinder befragt, ob sie schwimmen können, so auch das spätere Opfer, ein in Kamerun geborener 12-jähriger Junge, der als „Trainingsschnuppergast“ in der Gruppe war. Beide Trainer begaben sich mit je einer Gruppe in das Wasser, eine dritte Gruppe (wohl 6-7 Kinder) blieb am Ufer. Der 12-jährige Junge, der – wie sich herausstellen sollte – entgegen seinen Angaben nicht schwimmen konnte, war zunächst am Ufer und später im Uferbereich in das Wasser gegangen und ertrank. Sämtliche Rettungsmaßnahmen kamen zu spät. Das Amtsgericht Achern hat die beiden Trainer zu einer Geldstrafe zu je 140 Tagessätzen verurteilt und wich damit erheblich von den Anträgen der Staatsanwaltschaft Baden-Baden und der beiden Verteidiger ab. Die Verteidigung und die Staatsanwaltschaft hatten Geldstrafen beantragt, mit denen die beiden Trainer zukünftig nicht als vorbestraft (unter 90 Tagessätzen) gegolten hätten. Gegen das Urteil des Amtsgerichts hat die Verteidigung Rechtsmittel eingelegt, so dass das Urteil nicht rechtskräftig ist.

Die Fragen, die der Fall aufwirft und die für die Vereinsarbeit mit Jugendlichen relevant sind, stellen sich in zweierlei Hinsicht: Die strafrechtliche Komponente des Falles (und um nichts anderes ging es im oben beschriebenen Verfahren) betrifft den Fahrlässigkeitsgrad, d. h. die Vorwerfbarkeit des Handelns zu Lasten der Fußballtrainer. Die Entscheidung, mit den Jugendlichen an einen verbotenen Baggersee zu laufen, um dort zu schwimmen und die mangelnde Organisation des Badebetriebes mit den Kindern sei – so das Amtsgericht Achern – letztendlich ursächlich für den Tod des 12-jährigen Jungen. Fehlende Übungsleiterscheine oder Lizenzen sowie die nicht vorhandene Einwilligung der Eltern würden das Handeln der Trainer als „leichtfertig“ und „gegen den gesunden Menschenverstand“ erscheinen lassen (so das Amtsgericht Achern). Dass im vorliegenden Fall die Trainer eine strafrechtliche Verantwortung an dem Tod des Jungen trifft, wurde weder von ihnen selbst, den Vereinsverantwortlichen oder auch der Verteidigung in Zweifel gezogen. Der Tatbestand der fahrlässigen Tötung wurde verwirklicht. Ob es der Justiz und den Beteiligten gelingt, ein gerechtes Strafmaß zu finden, bleibt abzuwarten.

Für sämtliche Trainerinnen und Trainer kann nur aus strafrechtlicher Sicht folgendes festgestellt werden: Der Übungsleiter ist im strafrechtlichen Sinne „Garant“, das heißt, er hat rechtlich dafür einzustehen, dass kein Umstand eintritt, der aus strafrechtlicher Sicht zu Sanktionen führt. Aus der Obhutspflicht, die ein Trainer übernimmt, ergibt sich dessen strafrechtliche Haftung aus dem sogenannten „Unterlassen“ (z. B. von Sicherheitsvorkehrungen, von Überwachungsverpflichtungen...), oder aus einem aktiven „Handeln“ im Sinne einer Sorgfaltspflichtverletzung, wenn er fahrlässig eine strafbewehrte Rechtsgutverletzung (also z. B. Tötung, Körperverletzung) herbeiführt. Im Bereich der Fahrlässigkeit reicht es der Rechtsprechung dann für die Bejahung einer „Vorwerfbarkeit“ aus, wenn der Täter nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die Rechtsgutverletzung vorhersehen und vermeiden konnte.

Zivilrechtlich geht es bei Unfällen im Sportbereich oft um große Geldsummen an Schadenersatz; soweit gesundheitliche Dauerfolgen wie die Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Körperbehinderungen eingetreten sind, oft um Schäden im Millionenbereich. Während im Strafrecht in der Regel immer nur der Täter sanktioniert wird, können im Zivilrecht mehrere Verantwortliche nebeneinander (und jeder u. U. auf die volle Summe) haften. Denkbare Schädiger können sein: Der Trainer, der Verein, der Eigentümer der Sportstätte (möglicherweise die Gemeinde oder eine Sportschule), der Pächter der Sportstätte, deren Angestellte oder ein sonstiger Verkehrssicherungspflichtiger (wie z. B. ein Unternehmen, das im Winter den Streudienst durchführt).

Die zivilrechtliche Haftung kann sich sowohl aus einem Vertrag, einem vertragsähnlichen Verhältnis als auch aus dem Gesetz ergeben. Voraussetzung ist lediglich, dass eine „Tätigkeit im Verein“ beim Schadenfall vorliegt. Alle den Satzungszwecken des Vereines entsprechenden Handlungen fallen darunter, also nicht nur das Training oder der Wettkampf, auch Seminare, Feste, Fahrten oder Ausflüge. Auch der spontane Ausflug zum Baggersee ist damit „Vereinstätigkeit“.

Eine mögliche Haftung des Trainers kann sich aus der sogenannten „Garantenstellung“ ergeben. Der Trainer ist sogenannter „Beschützergarant“; diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Gesetz. § 1631 BGB regelt die Pflicht der Eltern, ihr Kind zu beaufsichtigen. Diese geht auf den Trainer über. Deshalb sollte der Trainer immer für besondere „events“, die außerhalb des Trainingsbetriebes liegen, die schriftliche Vollmacht beider Elternteile haben. Ein weiterer Pflichtenkreis ergibt sich aus der „realen“ Situation: Bereits durch die Übernahme des Trainingsbetriebes wird der Trainer zum sogenannten „Überwachergarant“. Auch aus sogenanntem pflichtwidrigem Vorverhalten kann eine Garantenstellung entstehen. Die Grenzen der Trainerhaftung ergeben sich aus dem eigenverantwortlichen Verhalten des Geschädigten selbst (Stichwort: Vernunft und Einsichtsfähigkeit), den Gefahrumständen generell (Stichwort: Risikosportarten) und besonderen Umständen des Einzelfalls.

Die Haftung des Vereines muss in den Fällen bejaht werden, wenn der Verein keine oder unzureichende Sorge getragen hat, dass seine Mitglieder oder Gäste beim Training oder beim Wettkampfbetrieb Gefahren ausgesetzt werden, die im Vergleich zu normalen Umständen eine erhöhte Verletzungsgefahr mit sich bringen. Die gefahrlose Benutzung von Sportanlagen oder intaktes Übungsgerät sind hier beispielhaft zu nennen. Auch die mangelhafte Organisation des Trainingsbetriebes, wie etwa die Auswahl von ungeeigneten Personen oder fehlende Anweisungen an Übungsleiter können zur Vorstandshaftung führen. Ehrenamtliche Vorstände haften nach § 31 a

BGB nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Dies gilt seit dem 01.01.2013 auch für die sonstig ehrenamtlich Tätigen (wie zum Beispiel Trainer, die nicht mehr als 500,00 € monatlich verdienen).

Die Aufsichtspflichten des Trainers, die erforderliche Dokumentation des Trainingsbetriebes, die korrespondierenden Sorgfaltspflichten und die notwendigen Maßnahmen zur Prävention sind seit 2013 Gegenstand der Trainerfortbildung an der Sportschule Steinbach und werden als Vortragspaket nicht nur den örtlichen Handballvereinen angeboten.

Christian Forcher, VP Recht